

# *Wahlen und Formen der Mitbestimmung in der mittelalterlichen Stadt des 12./13. Jahrhunderts Voraussetzungen und Wandlungen*

VON KNUT SCHULZ

Für große Teile des Städtewesens und Bürgertums seit dem 11./12. Jahrhundert assoziiert man einerseits und vorrangig Begriffe wie persönliche und kommunale Freiheit, Selbstbestimmung, Kommunalverfassung und Repräsentativorgane und geht davon aus, daß sich hier ein neues bürgerliches Element Geltung und Raum verschafft habe, das über manche Verwerfungen und Wandlungen hinweg kräftig in die moderne Geschichte hineingewirkt habe<sup>1)</sup>. Andererseits wird man, sobald man sich mit der Materie etwas genauer befaßt, ständig darauf hingewiesen, daß von einer Selbstbestimmung der Bürger oder gar demokratischen Mitwirkung der Bürgergemeinde an den politischen Entscheidungen kaum die Rede sein könne. Vielmehr habe – von zum Teil fortbestehenden stadt- oder landesherrlichen Einflüssen einmal abgesehen – eine erst als Meliorat, bald vielfach als Patriziat zu charakterisierende Führungsschicht oligarchischen Charakters die Angelegenheiten der in dieser Zeit rasch aufblühenden Städte im wesentlichen eigenverantwortlich wahrgenommen und diese immer selbstherrlicher regiert<sup>2)</sup>.

1) Vgl. dazu etwa Georg Ludwig von MAURER, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 4 Bde. (1869–1871). – Max WEBER, Die Stadt, in: Wirtschaft und Gesellschaft (Grundriß der Sozialökonomik, III. Abt., 1922), S. 513–600. – DERS., Wirtschaftsgeschichte. Abriss der universalen Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte. Aus den nachgelassenen Vorlesungen, hg. v. S. HELLMANN u. M. PALGI (3. Aufl. besorgt von Joh. F. WINCKELMANN, 1958), S. 270ff. – Hugo PREUSS, Die Entwicklung des deutschen Städtewesens (1906), bes. S. 5: »Die mittelalterliche Stadt ist die Keimzelle des modernen Staates...«

2) Grundlegend dazu immer noch Hans PLANITZ, Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen (1954, ND 1973), bes. 3. Abschnitt: »Selbstverwaltung und Autonomie«, S. 295–331. Die einzige große Arbeit zu dieser Thematik von Bruno SCHLOTTEROSE, Die Ratswahl in den deutschen Städten des Mittelalters (Phil. Diss. Münster 1953), ist nach wie vor unveröffentlicht, also nur als Manuskript zugänglich. In jüngster Zeit haben sich besonders zwei Autoren mit Fragen dieser Art befaßt, und zwar Horst RABE, Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte. Rechtsgeschichtliche Untersuchungen über die Ratsverfassung der Reichsstädte Niederschwabens bis zum Ausgang der Zunftbewegung im Rahmen der oberdeutschen Reichs- und Bischofsstädte (1966) u. DERS., Frühe Stadien der Ratsverfassung in den Reichslandstädten bzw. Reichsstädten Oberdeutschlands, in: Beitr. z. spätmittelalterlichen Städtewesen, hg. v. B. DIESTELKAMP (Städteforschung A 12, 1982), S. 1–17 sowie Burchard SCHEPER, Frühe bürgerliche Institutionen norddeutscher Hansestädte. Beiträge zu einer vergleichenden Verfassungsgeschichte Lübecks, Bremens, Lüneburgs und Hamburgs im Mittelalter (Quellen u. Darstellungen zur hansischen Geschichte 20, 1975) u. DERS., Über Ratsgewalt und Gemeinde in nordwestdeutschen Hansestädten des Mittelalters, in: Niedersächsisches Jahrbuch f. Landesgeschichte 49 (1977),

Zwar berief sich diese vielfach noch auf die *communitas* oder die *universitas civium*, tatsächlich wurde die Bürgergemeinde jedoch kaum gefragt. So könnte man hier die witzig-paradoxe Standardformulierung des sogenannten Senders Eriwan anwenden, der das Sowjetsystem ironisch charakterisieren soll. Denn dabei wird jede Frage erst einmal mit der letztlich absurden Bemerkung beantwortet: »Im Prinzip ja«, um dann fortzufahren, daß in der Wirklichkeit alles genau umgekehrt sei. Angewandt auf die Situation der Stadt des 12./13./14. Jahrhunderts bedeutet dies – vereinfacht gesagt – daß der Stadtrat im Prinzip das Repräsentativorgan der Stadtgemeinde gewesen ist, daß er tatsächlich jedoch rasch eine Verselbständigung vollzogen, eine weitgehend autonome Herrschaft ausgeübt und sich durch Kooptation ergänzt hat. Die innere Widersprüchlichkeit dieses Systems scheint besonders deutlich in den italienischen Städten zum Ausdruck zu kommen<sup>3)</sup>, die zum Teil bereits in der Mitte des 12. Jahrhunderts dazu übergingen, die Konsulatsverfassung durch einen ortsfremden Podestà mit weitgehenden Regierungsvollmachten zu ersetzen<sup>4)</sup>.

Hat, so könnte man angesichts solcher Bemerkungen die grundsätzliche Frage anfügen, hat hier nicht ein ganz anderes Verständnis von Mitbestimmung, Übertragung von Herrschaftsbeugnissen und von Wahlen als das bestanden, was wir aus unserem Zeithorizont heraus an die mittelalterliche Stadt herantragen<sup>5)</sup>. Für die Divergenz dieser Einschätzung wird man ohne Schwierigkeiten manche aufschlußreichen Belege aus der Welt des mittelalterlichen Bürgertums beibringen können. Einige Beispiele dieser Art werden anschließend auch noch zur Sprache kommen. Dennoch soll nicht der Neigung nachgegeben werden, mit dem Hinweis auf

S. 87–108 u. DERS., Anmerkungen zur Entstehung des Rats in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der nordwestdeutschen Städte, in: ZSSD (Die alte Stadt – Zeitschr. f. Stadtgesch., Stadtsoziologie u. Denkmalpflege) 7 (1980), S. 237–256.

3) Gerhard DILCHER, Die Entstehung der lombardischen Stadtkommune (Unterss. z. dt. Staats- u. Rechtsgesch. NF 7, 1967). – Hagen KELLER, Die Entstehung der italienischen Stadtkommunen als Problem der Sozialgeschichte, in: Frühmittelalterliche Studien 10 (1976), S. 169–211. DERS., Adelherrschaft und städtische Gesellschaft in Oberitalien (9.–12. Jh.), (1979).

4) Gina FASOLI, Francesca BOCCHI, La città medievale italiana (Florenz 1973). – Daniel WALEY, The Italian City Republics (London 1969). Dt.: Die italienischen Stadtstaaten (1969). – G. HANAUER, Das Berufspodestà im dreizehnten Jahrhundert, in: MÖG 23 (1902), S. 377–426.

5) Neben Adolf WAAS, Die alte deutsche Freiheit (1939) und »Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte« (Vorträge u. Forschung 2, 1955) vgl. nach wie vor besonders Herbert GRUNDMANN, Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat im Mittelalter, in: HZ 183 (1957), S. 23–53. Daneben sind in jedem Fall zu beachten die einschlägigen Beiträge von Karl BOSL (Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa), Otto BRUNNER (Neue Wege der Verfassungs- u. Sozialgeschichte), Heinrich DANNENBAUER (Grundlagen der mittelalterlichen Welt. Skizzen u. Studien), Friedrich LÜTGE (Studien zur Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte), Theodor MAYER (Mittelalterliche Studien), Walter SCHLESINGER (Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. I u. II) und Erich MASCHKE (Städte und Menschen. Studien zur Geschichte der Stadt, der Wirtschaft und Gesellschaft). Außerdem Karl KROESCHELL, Stadtrecht und Stadtrechtsgeschichte, in: Studium Generale 16 (1963), S. 481–488. Neuerdings die darüber geführte Diskussion in der DDR in gewisser Weise abschließend Eckhard MÜLLER-MERTENS, Bürgerlich-städtische Autonomie in der Feudalgesellschaft. Begriff u. geschichtliche Bedeutung, in: ZfG 29 (1981), S. 205–225.

die Andersartigkeit der mittelalterlichen Vorstellungswelt die genannten Schwierigkeiten zu umgehen, vielmehr ist von vornherein zu betonen, daß durchaus einige Grundvorstellungen in der mittelalterlichen Stadt anzutreffen sind, die den unserigen in wichtigen Punkten entsprechen oder doch verwandt sind. Denn man war sich des Auseinanderklaffens von Norm und Wirklichkeit bewußt. Man strebte, wenn auch in unterschiedlicher Intensität, immer wieder die Verwirklichung des Ideals an, daß nämlich der Stadtrat aus der Stadtgemeinde hervorgehen, deren Interessen wahrnehmen und bis zu einem bestimmten Umfang die gesellschaftliche Struktur der Stadt widerspiegeln solle<sup>6)</sup>.

Das genossenschaftlich-kommunale Element wird jedoch ergänzt oder relativiert durch einen anderen, älteren Traditionsstrang eigenständigen Charakters, der in der frühen Entwicklungsphase, das heißt, in der Zeit seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, in Gestalt des sogenannten Bischofsrates in den alten, die kommunale Entwicklung erst einmal prägenden Bischofsstädten faßbar wird<sup>7)</sup>. Dieser Frage wird als erster nachgegangen werden, um wesentliche Voraussetzungen der kommunalen Verfassung besser verstehen zu können. Sodann soll der Versuch unternommen werden, die Ausbildung oligarchischer Strukturen und das Kooptationsverfahren auf Ratsebene in ihrem Verhältnis und in Konkurrenz zu gemeindlicher Mitwirkung und Mitbestimmung besonders für das 13. Jahrhundert zu erfassen. Dabei ist auf einige andere Bereiche und Formen der Beteiligung der Stadtgemeinde bzw. kleinerer Gruppierungen oder Untergliederungen derselben hinzuweisen, um Einseitigkeiten zu vermeiden, die entstehen können, wenn man sich ausschließlich oder zu stark an der Stadtverfassung auf der Ratsebene orientiert.

Was ist der Bischofsrat, dessen Existenz im wesentlichen auf das 12. Jahrhundert beschränkt blieb? Stark vereinfacht gesagt, ist er auch ein Ergebnis des Investiturstreits, gleichsam die in dieser Form unerwartete und unbeabsichtigte Verwirklichung der Forderung nach der freien Bischofswahl durch Klerus und Volk. Denn der Bischofsrat setzte sich neben den wichtigsten Vertretern des hohen Klerus aus den gräflichen und edelfreien Vasallen des Bischofs sowie dessen ritterlichen Ministerialen und vor allem seinen städtischen Amtsträgern gleichen Standes zusammen, die nun alle ein gewisses Mitspracherecht besonders in den sie betreffenden Fragen in Anspruch nahmen; und die Bischofswahl betraf sie alle<sup>8)</sup>. In diesem

6) Vgl. B. SCHLOTTEROSE (wie Anm. 2) und nicht zuletzt Wilhelm EBEL, *Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts* (1958) u. DERS., *Lübisches Recht* (1971).

7) Robert L. BENSON, *The Bishop-elect* (Princeton 1968). – Klaus GANZER, *Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. u. 13. Jahrhunderts*, in: ZRG KA 57 (1971), S. 22–82 u. 58 (1972), S. 166–197. – Volkert PFAFF, *Das Papsttum und die Freiheit der Bischofsstädte im 12. Jahrhundert*, in: *Archiv f. Diplomatik* 25 (1979), S. 59–104.

8) Vgl. dazu etwa die Auseinandersetzungen um die Trierer Bischofswahlen des 12. Jahrhunderts. Über die dramatischen Ereignisse um 1131 berichten sehr lebendig die »Balderici Gesta Alberonis archiepiscopi Treverensis – Taten Erzbischof Alberos von Trier, verfaßt von Balderich«, in: *Lebensbeschreibungen einiger Bischöfe des 10.–12. Jahrhunderts*, hg. u. übersetzt von Hatto Kallfels (Ausgewählte Quellen z. dt. Gesch. d. Mittelalters – Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe, hg. v. Rudolf BUCHNER, Bd. 22, 1973),

Entwicklungszusammenhang trat die Gruppe der städtischen Amtsträger des Bischofs in den Vordergrund, die die Angelegenheiten von Markt, Münze, Zoll und weitgehend auch der Gerichtsbarkeit regelte. Sie vollzog dabei, wie etwa im Falle der Stadt Mainz gut nachvollziehbar, einen bemerkenswerten Wandlungsprozeß<sup>9)</sup>. Denn bereits seit der Mitte des 12. Jahrhunderts traf sie nun im Namen der Bürgerschaft (der *universitas civium* beziehungsweise der *communitas*) Entscheidungen und führte dabei das Siegel der Stadtgemeinde.

Für diese Veränderungen lassen sich vorrangig zwei Gründe erkennen: Wenn im Laufe des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts die Mitwirkung des Laienelements, besonders der stadtgesessenen Ministerialität, an der Bischofswahl immer weiter eingeschränkt und schließlich ganz beseitigt wurde und sich statt dessen das ausschließliche Wahlrecht des Domstifts durchsetzte und wenn in derselben Zeit der Bischofsrat immer weiter in den Hintergrund gedrängt und schließlich in der alten Gestalt und Funktion gänzlich aufgelöst wurde, dann ergab sich schon aufgrund dieser Verschiebungen die Notwendigkeit zur Neuorientierung. Stärker wirkte aber wohl noch die Eigendynamik der kommunalen Bewegung in dieser Zeit, die zum Teil auch die Veränderungen auf der anderen Seite bewirkt haben dürfte und die vor allem diese bürgerliche Ministerialität, wie ich sie einmal für *diese* Entwicklungsphase charakterisiert habe, in ihren Bann zog<sup>10)</sup>.

Für unsere Fragestellung ist es nun von wesentlicher Bedeutung, daß dieser Personenkreis gleichsam eine doppelte Legitimation, und zwar ganz unterschiedlichen Charakters, aufwies. Einerseits leitete sich ihr »Mandat« aus ihrer politischen Stellung und Funktion ab, sie war also herrschaftlich geprägt; denn die Wahrnehmung der städtischen Angelegenheiten war ihnen vom Erzbischof einst übertragen worden<sup>11)</sup>. Andererseits fungierten sie bald mehr und mehr

S. 577f. – Zur Sache vgl. Knut SCHULZ, Ministerialität und Bürgertum in Trier. Untersuchungen zur rechtlichen und sozialen Gliederung der Trierer Bürgerschaft vom ausgehenden 11. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts (Rheinisches Archiv 66, 1968), S. 29ff. – Über die späteren Konflikte informiert Franz-Joseph HEYEN, Über die Trierer Doppelwahl von 1183 u. 1242, in: Archiv f. mittelhheinische Kirchengeschichte 21 (1969), S. 21–34. Hinweise auf die wichtigsten Quellen dazu in: Mittelrheinische Regesten oder chronologische Zusammenstellung des Quellen-Materials für die Geschichte der Territorien der beiden Regierungsbezirke Coblenz und Trier in kurzen Auszügen, hg. v. Adam GOERZ, II. Teil, (1879), S. 141ff.

9) Dieter DEMANDT, Stadtherrschaft und Stadtfreiheit im Spannungsfeld von Geistlichkeit und Bürgerschaft in Mainz (11.–15. Jh.), (Geschichtliche Landeskunde 15, 1977), bes. Kap. II (S. 24–68): »Bischofsrat und Stadtrat«. – Ludwig FALCK, Mainz im frühen und hohen Mittelalter (Geschichte der Stadt Mainz 2, 1972), bes. S. 139ff. – Vgl. außerdem Marlis ZILKEN, Geschichte der Mainzer Ministerialität im 12. Jahrhundert (Phil. Diss. Mainz [maschinenschriftlich] 1951) und Knut SCHULZ, Die Ministerialität in rheinischen Bischofsstädten, in: Stadt und Ministerialität, hg. von Erich MASCHKE und Jürgen SYDOW (Veröff. d. Komm. f. geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen, Bd. 76, 1976), S. 16–42.

10) Knut SCHULZ (wie Anm. 8) und DERS., Die Ministerialität als Problem der Stadtgeschichte. Einige allgemeine Bemerkungen erläutert am Beispiel der Stadt Worms, in: Rhein. Vierteljahrsblätter 32 (1968), S. 184–219.

11) Johann Friedrich BÖHMER und Cornelius WILL, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe, Bd. 2 (1161–1288), (1886), S. 281f., Nr. 504.

als Sprecher der Stadtgemeinde und handelten im Namen und im Auftrag aller Bürger oder der ganzen *communitas*. Von ihrer Herkunft aus dem Bischofsrat und ihrer Zugehörigkeit zum Amlaute-/Offizialenkolleg oder in anderen Fällen auch zum Schöffenkolleg erklärt sich bis zu einem gewissen Umfang ihr Selbstverständnis, die Stadtgemeinde repräsentieren zu können, ohne von dieser förmlich dazu legitimiert, das heißt durch Wahl beauftragt zu sein. Von diesen Voraussetzungen her ist es wohl auch leicht zu erklären und zu verstehen, daß der Mainzer Stadtrat, um bei diesem Beispiel zu bleiben, als er schließlich in dem Stadtrechtsprivileg von 1244 in voll ausgebildeter Gestalt erstmals entgegnetrat, bereits als ein auf Lebenszeit bestelltes und durch Kooptation sich selbst ergänzendes Gremium erschien, obwohl sonst ein Grundelement der Ratsverfassung gerade die jährliche Neuwahl gewesen ist.

Mit diesem Wahlverfahren – Kooptation und Bestellung auf Lebenszeit – rückt der Mainzer Stadtrat in die Nähe anderer bekannter *Schöffenkollegien*, die schon in der stadtherrlichen Periode bestanden haben, nun aber für sich in Anspruch nahmen, die Stadt- und Bürgergemeinde zu vertreten<sup>12)</sup>, wie etwa gerade auch denen der flandrischen Städte mit Gent und Brügge an der Spitze<sup>13)</sup>.

Dabei bleibt ein gewisses Defizit spürbar, das mit dem Erstarken des kommunalen Gedankens und der Ausformung des Stadtrats in das Bewußtsein rückt. Dementsprechend verdichten sich auch an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert die Zeugnisse für einen angeblich im Namen der Stadtgemeinde handelnden Bürgerausschuß, ja gelegentlich auch für die Durchführung von Wahlen. Aber stärker als die opponierenden Stimmen wirkte zweifellos der Trend der Zeit, der auf eine Abgrenzung der Führungsschicht und ihre Selbstergänzung im Schöffenkolleg und auch im Stadtrat hinauslief. Die ohnehin nicht sehr kräftigen Ansätze zu einer allgemeinen Wahl durch die Bürgergemeinde traten also vielfach schon bald nach der Wende zum 13. Jahrhundert zugunsten des Kooptationssystems zurück, sofern sie vorher überhaupt faßbar geworden sind. Allerdings gibt es bei näherem Hinsehen doch mehr Zeugnisse dafür, daß der Wahl- und Mitbestimmungsgedanke durch die Stadtgemeinde in der frühen Phase der Ausbildung der Ratsverfassung eine stärkere Rolle gespielt hat. In dem berühmten Vertrag, den Philipp von Schwaben 1198 mit Speyer abschloß, wird von diesem unter Berufung auf Kaiser Heinrich VI. der Stadt das Recht zuerkannt, aus dem Kreise der Bürger zwölf Vertreter zu wählen (*ut libertatem habeat XII ex civibus suis eligendi*), durch deren Rat die Stadt regiert werden solle (*eorum consilio civitas gubernetur*)<sup>14)</sup>. Wenn auch über das Wahlverfahren im einzelnen nichts mitgeteilt ist, so geht doch die angeführte Formulierung davon aus, daß die Stadt insgesamt an der Wahl beteiligt gewesen ist.

Ähnliche bekannte Beispiele ließen sich anfügen, wie etwa das der umstrittenen Berner Handfeste vom 15. April 1218, mit der Friedrich II. den Berner Bürgern das Recht bestätigt,

12) Dazu die überblicksartige Zusammenstellung bei H. PLANITZ (wie Anm. 2), S. 298 f.

13) F. BLOCKMANS, *Het Gentsche stadspatriciaat tot omstreeks 1302* (Antwerpen, 's Gravenhage 1938).

14) Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, hg. von A. HILGARD (1885), Nr. 22 (auch: MGH, Const. II, 447). Vgl. neuerdings Ernst VOLTMER, *Reichsstadt und Herrschaft. Zur Geschichte der Stadt Speyer im hohen und späten Mittelalter* (Trierer Historische Forschungen 1, 1981), S. 23 f.

den Schultheißen, die Ratsherren und alle städtischen Amtsträger jährlich neu zu wählen<sup>15</sup>). Ebenso ließe sich für diese Zeit auf Bremen verweisen, worauf später zurückzukommen sein wird. In den meisten, gerade den älteren, gewachsenen Bischofsstädten am Rhein war die Frage der Mitwirkung an den Wahlen und der politischen Einflußnahme viel zu umstritten, als daß man diese einfach der Stadtgemeinde überlassen hätte. Zu welchen komplizierten und die verschiedenen Anrechte berücksichtigenden Regelungen es kam, zeigt in besonderer Weise das Wormser Beispiel. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts war hier ein Gremium von 40 »Friedensrichtern« als Vertretung der Bürgerschaft entstanden, das sich aus 28 Bürgern und zwölf bischöflichen Ministerialen zusammensetzen sollte. Während des Thronstreites hatte sich daraus ein Stadtrat mit einem Bürgermeister an seiner Spitze gebildet, der sich weiterreichende Kompetenzen angeeignet, dann sogar einen ersten Städtebund zum Nachteil des bischöflichen Stadtherrn abgeschlossen hatte<sup>16</sup>). Im Zusammenhang mit dem Konflikt zwischen Friedrich II. und seinem Sohn Heinrich (VII.) gelang es dem Bischof von Worms, mit Unterstützung der anderen Reichsfürsten sowohl beim König wie auch beim Kaiser 1231/32 die inzwischen eingetretene Entwicklung in Worms für rechtswidrig erklären zu lassen. Statt dessen wurde 1233 ein als »Rachtung« bezeichneter Kompromiß herbeigeführt, der die Vielzahl konkurrierender Interessen in einer Ratswahlordnung auszugleichen versuchte<sup>17</sup>). Die Wormser Bürger mußten gleichsam das Symbol ihrer Freiheit und ihres neuen Selbstverständnisses, nämlich das Rathaus, das schönste Haus der Welt, wie es eine Chronik bezeichnet, auf kaiserlichen Befehl niederreißen<sup>18</sup>). Der entscheidende Punkt ist jedoch die Neuregelung der Ratswahl unter Berücksichtigung der verschiedenen Ansprüche<sup>19</sup>). Dem Bischof als Stadtherrn wurde unter

15) Hans STRAHM, *Die Berner Handfeste* (1953). Die Rechtsquellen des Kantons Bern, 1. Stadtrechte, Bd. I (1902, 2<sup>1971</sup>), S. 35ff. (Forschungsbericht zur Berner Handfeste). – W. HEINEMEYER, *Die Berner Handfeste*, in: *Archiv f. Diplomatik* 16 (1970), S. 214–324.

16) Wilhelm ARNOLD, *Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschluß an die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms*, 2 Bde. (1854). Heinrich BOOS, *Geschichte der rheinischen Städtkultur von den Anfängen bis zur Gegenwart*, mit besonderer Berücksichtigung von Worms, 4 Bde. (1894–1901), hier bes. Bd. 1. – Carl KOEHNE, *Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz* (Unterss. z. Dt. Staats- u. Rechtsgesch. 31, 1890). – Kolmar SCHAUBE, *Die Entstehung des Rates in Worms*, in: *ZGO*, NF 3 (1888), S. 257–302. – Elisabeth RÜTIMEYER, *Stadtherr und Stadtbürgerschaft in den rheinischen Bischofsstädten. Ihr Kampf um die Hoheitsrechte im Hochmittelalter* (Beihefte zur VSWG 13, 1928). – Knut SCHULZ (wie Anm. 10) und Thomas ZOTZ, *Bischöfliche Herrschaft, Adel, Ministerialität und Bürgertum in Stadt und Bistum Worms (11.–14. Jh.)*, in: *Herrschaft u. Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert*, hg. von Josef FLECKENSTEIN (1977), S. 92–136.

17) Über die ebenso komplizierten wie dramatischen Auseinandersetzungen vgl. neben der älteren Literatur neuerdings Burkhard KEILMANN, *Der Kampf um die Stadtherrschaft in Worms während des 13. Jahrhunderts* (Quellen u. Forschungen zur hessischen Gesch. 50, 1985).

18) H. BOOS, *Urkundenbuch der Stadt Worms*, I, Nr. 156; *Regesta Imperii V*, Nr. 1977. Vgl. außerdem *Annales Wormalt*. (WUB III, S. 146) und die aus dem 16. Jahrhundert stammende Übersetzung aus der verlorenen Wormser Chronik aus dem 13. Jahrhundert (WUB III, S. 214).

19) WUB I, Nr. 154–163, die wichtigsten Quellenstücke zu diesen Auseinandersetzungen sind auch zusammengestellt unter der Überschrift »Der Kampf um den Rat in Worms 1232–1238« bei Friedrich

Hinzuziehung des Dompropstes beziehungsweise eines anderen Repräsentanten der hohen Wormser Geistlichkeit das Recht zuerkannt, unter den Wormser *Bürgern* neun geeignete Ratsherren zu erwählen, die dann ihrerseits sechs Wormser *Ritter* hinzuwählen durften. An den Sitzungen dieses 15 Mitglieder starken Rates konnte der Bischof bzw. dessen Vertreter teilnehmen. Die Wahl der städtischen Amtsträger, einschließlich des Schultheißen, erfolgte nun gemeinsam durch den Bischof und den Rat, und zwar jährlich zu Martini. Der Stadtrat hatte dagegen eine uneingeschränkte Wahlperiode, die Mitglieder waren also auf Lebenszeit bestellt und wurden im Todesfall durch die gleiche Wählergruppe ergänzt wie der erste Rat. Aus dem Kreise der neun bürgerlichen Ratsherren wurde vom König ein Bürgermeister bestimmt, den dieser nach eigenem Ermessen jährlich auswechseln oder dauerhaft belassen konnte, während der Bischof einen der sechs ritterlichen Ratsherren jährlich zum Bürgermeister neu ernannte. Im übrigen wurden alle Bruderschaften und Korporationen mit Ausnahme der vornehmen Hausgenossen und Wildwerker (Kürschner, Pelzhändler) verboten<sup>20</sup>. Damit wurde eine schon weit vorangeschrittene kommunale Entwicklung, gerade was den letzten Punkt anbelangt, nämlich die Organisation und Mitwirkung der Handwerker, aufgehoben beziehungsweise rückgängig gemacht. Insgesamt zeigen die abgestuften Bestimmungen, wie über die Frage der Wahlberechtigung sowohl die ständisch rechtlichen Gruppierungen und sozialen Differenzierungen innerhalb der Bürgerschaft als auch die unterschiedlichen Herrschaftsansprüche und Berechtigungen von König, Bischof, Domkapitel und Stadtgemeinde ausbalanciert werden sollten.

Worms ist mit seiner Ratswahlverfassung nicht allein geblieben; andere rheinische Bischofsstädte haben eine ähnliche Entwicklung vollzogen, wie etwa Basel, wo ein Stadtrat von vier ritterlichen und acht bürgerlichen Ratsherren bestand, der in einem komplizierten, die verschiedenen Interessen berücksichtigenden Wahlverfahren bestellt wurde<sup>21</sup>. Ebenso ließen sich Straßburg, Zürich und Mülhausen im Elsaß für dieses Verfassungsmodell anführen, auch wenn wir dafür z. T. erst aus sehr viel späterer Zeit einschlägige Nachrichten besitzen<sup>22</sup>.

KEUTGEN, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungs- u. Wirtschaftsgeschichte 1, 1901, ND 1965), Nr. 113a-f, S. 73–75.

20) WUB I, Nr. 163: ...*Item omnes fraternitates civium, husgenoz et wiltwerkere illis exceptis, ammodo penitus cessabunt.*

21) Rudolf WACKERNAGEL und Rudolf THOMMEN, Urkundenbuch der Stadt Basel, 11 Bde. (1890–1900), hier Bd. IV, Nr. 134, S. 125. Diese Wahlordnung geht auf Bischof Heinrich von Neuenburg aus den 60er Jahren des 13. Jahrhunderts zurück, ist aber erst durch die Ausfertigung Bischof Johanns vom Jahre 1337, als die Beteiligung der Zünfte am Rat erfolgte, überliefert. Der Text lautete: ...*und sol man den rat also setzen, zwene gotzhuse dienstmanne und vier burgere, die der erre (d. h. abgehende) rat dar zu kuset, und dar zu zwene unser bruder der tumherren, swel de sechse dar zu kiesent. Die echtwe (d. h. »acht«) sullent uf iren eit... ein rat von rittern und von Burgern und von den antwerken kiesen.* Außerdem sollen sie einen in der Stadt ansässigen Mann zum Bürgermeister wählen, aber nicht den, *der des erren jares burgermeister ist gewesen.*

22) Histoire de Strasbourg des origines à nos jours, hg. v. G. LIVET u. F. RAPP, 3 Bde. (Straßburg 1980.81), hier Bd. II (1981). – Histoire de Mulhouse des origines à nos jours, hg. v. G. LIVET u. R. OBERLE (Straßburg 1977). – Marcel MOEDER, Les institutions de Mulhouse au Moyen Âge (Straßburg 1951). –

Aber man darf bei diesen konfliktreichen Entwicklungen nicht nur auf das Ergebnis, den schließlich erzielten Kompromiß, blicken, sondern man muß die meist weniger gut dokumentierten Voraussetzungen und auslösenden Faktoren zu erfassen suchen. Gerade im Fall von Worms ist da erheblich mehr zu ermitteln, als man es erst einmal annehmen möchte. Allerdings lassen sich im Rahmen dieses Beitrags nur zwei Punkte kurz ansprechen.

In der Grundsatzentscheidung des jungen Königs und des Kaisers von 1231 und 1232 hinsichtlich der kommunalen Entwicklung ging es durchaus nicht nur um das Verbot, ohne Zustimmung – *sine beneplacito* – des bischöflichen Stadtherrn Ratsgremien zu etablieren, etwa durch die führenden Geschlechter, wie man diesen Text zu lesen gewohnt ist<sup>23</sup>). Denn an erster Stelle des Verbots steht – und das dürfte durchaus nicht nur eine sprachliche Ungenauigkeit oder ein Allgemeinplatz sein – die *universitas civium*. Der Stein des Anstoßes war also nicht in erster Linie die Wahl eines Stadtrats schlechthin, sondern die Stadtgemeinde als Wahlgremium, als handelnde Instanz, als Quelle der Legitimation, die, wie es heißt, bisher *communia, consilia, magistros civium seu rectores vel alios quoslibet officiales* bestellt, eingesetzt habe (*qui ab universitate civium... statuuntur*).

Die Sache wird noch deutlicher, wenn wir hier ein weiteres Wormser Quellenzeugnis heranziehen, das erst aus dem 17. Jahrhundert überliefert und auf den Namen Heinrichs VI. und das Jahr 1190 ausgestellt ist<sup>24</sup>). Möglicherweise handelt es sich um eine Fälschung aus der Zeit Ottos IV., die in einem engeren Zusammenhang zu den hier umstrittenen Fragen steht<sup>25</sup>). Geregelt wurden das Wahlrecht und das Wahlverfahren bei der Bestellung städtischer Amtsträger, vor allem des *villicus* (*officium villicationis*), der in der Rachtung von 1233 als *scultetus* bezeichnet wird, sodann der beiden Amtleute und der 16 Heimbürgen, vermutlich jeweils vier aus jedem Stadtviertel. Nach Auskunft dieser Quelle fanden die Wahlen jährlich zu Martini statt, und zwar öffentlich auf dem Platz des Bischofshofes (*curia nostra*), nachdem die Bürgergemeinde durch Glockengeläut zusammengerufen worden war. Ohne daß die Wahlprozedur im einzelnen interessieren würde, wird als wesentlich festgehalten, daß die Wahl auf der Bürgerversammlung stattfand, daß die Bürger wählten (*burgenses... eligant*),

A. LARGIADER, Geschichte der Stadt und Landschaft Zürich, I (1945). DERS., Bürgermeister Rudolph Brun u. die Zürcher Revolution von 1336 (1936).

23) MGH Const. II, Nr. 156; vgl. auch F. Keutgen, Nr. 112, S. 72f.: *...hac nostra edictali sancione revocamus in irritum et cassamus in omni civitate vel oppido Alamannie comunia, consilia, magistros civium seu rectores vel alios quoslibet officiales, qui ab universitate civium sine archiepiscoporum vel episcoporum beneplacito statuuntur, quocumque per diversitatem locorum nomine censeantur. Irritamus nichilominus et cassamus cuiuslibet artificii confraternitates seu societates, quocumque nomine vulgariter appellantur...*

24) WUB III, S. 225 u. F. KEUTGEN (wie Anm. 79), Nr. 129, S. 108/09: *Volumus etiam ut omni anno in festo S. Martini burgenses sonante maiori campana super curiam nostram conveniant et omnium consensu personam convenientem ad officium villicationis ibi denuo eligant, que a nobis et successoribus nostris investitiatur... Eligantur etiam sedecim viri, qui heimbürgenses dicuntur...* Vgl. auch G. BAAKEN, Regesta Imperii Heinrichs VI. (Deperdita), Nr. 649, S. 259.

25) Vgl. H. BOOS (wie Anm. 16), Bd. I, S. 453f.

und zwar mit allgemeiner Zustimmung (*consensu omnium*). Von alledem ist nach 1233 nicht mehr die Rede, nun sind es der Bischof zusammen mit den 15 Ratsherren, die *scultetum et officiatos* sowie je vier Vertreter aus jeder der vier Pfarreien zu Zwecken der Steuererhebung erwählten, denen immerhin ein gewisses, nicht näher bestimmtes Mitwirkungsrecht am Stadtre Regiment zugebilligt wurde<sup>26)</sup>.

Die aktive und lebendige Beteiligung der Wormser Stadtgemeinde an der kommunalen Entwicklung in den turbulenten Jahrzehnten seit dem Beginn des Thronstreits bis 1232/33 sollte nun bis auf einen kontrollierbaren Rest beseitigt werden. Dabei stand das Wahlrecht der Stadtgemeinde obenan, und zwar wohl nicht zuletzt deshalb, weil es ein merklich anderes Prinzip der Legitimierung und Herrschaftsübertragung implizierte. Aber es ging nicht nur um die Ratswahl; denn ein gewisser Verselbständigungsprozeß war auf der Ratsebene ohnehin kaum aufzuhalten, übrigens genausowenig durch die Stadtgemeinde wie durch den Bischof. Daneben gab es jedoch andere wichtige Bereiche, nämlich vor allem die vier Stadtviertel mit ihren gewählten Vertretern sowie die fraternitates, die Zünfte, die gerade in diesem Zusammenhang und aus diesem Anlaß in Worms verboten wurden. In Worms bestand also schon in dieser Zeit eine gegliederte und durchaus handlungsfähige Stadtgemeinde, und zwar sowohl über die Stadtviertel wie auch über die Handwerkskorporationen. Auch wenn diese auf die Bestellung des Stadtrats keinen direkten und bestimmenden Einfluß mehr nehmen konnten, so stellten sie doch ein unübersehbares Gegengewicht gegenüber Tendenzen einer Verselbständigung der bischöflichen und vor allem der Rats Herrschaft dar.

Es ist ja in der Realität nicht so vollzogen worden, wie es in Rechtsdokumenten nun einmal formuliert werden muß. Anders gesagt: Die Quellenaussage, daß der Bischof nun zusammen mit einem von ihm kontrollierten Stadtrat unter weitgehender Ausschaltung der Stadtgemeinde das Heft wieder in die Hand genommen hätte, ist ein Postulat; seine Befugnisse erstreckten sich im wesentlichen darauf, was sich formal regeln ließ, nämlich auf das Wahlverfahren. Ob deswegen andere Personen als zuvor wählbar waren und ob sich der Mitbestimmungsanspruch der Stadtgemeinde nicht dennoch Geltung und Raum verschaffte, ist eine andere Frage<sup>27)</sup>. Es geht hier wie in vielen Fällen nicht um eine Alternativentscheidung oder nur einseitige Entwicklung, sondern um eine Verschiebung der Gewichte, die nun jedoch von vornherein die Gefahr oder Möglichkeit der Gegenbewegung einschloß. Dieses Spannungsverhältnis, das immer wieder in der Wahlfrage zum Ausbruch gelangte, hat von nun an in vielen Bereichen die Entwicklung der mittelalterlichen Stadt wesentlich mitgeprägt.

In den gewachsenen älteren Städten waren die Verhältnisse in mancher Hinsicht wesentlich komplizierter als in den neugegründeten. Denn in den sogenannten Mutterstädten bestand eine Vielzahl von Zuständigkeiten und Abhängigkeiten und damit verbunden auch von unterschiedlichen Gruppierungen räumlicher oder personell-rechtlicher Art. Die neugegrün-

26) Wie Anm. 20: ... *Item ad constituendum exactionem vel ungelt nos (Der Bischof v. W.) cum predictis XV (= Ratsmitgliedern) de qualibet parrochia IIII viros assumemus, eorum et XV virorum consilio civitatis commodo provisuri.*

27) Vgl. zur Bewertung der tatsächlichen Veränderungen meinen Beitrag über Worms (wie Anm. 10).

deten Städte haben dagegen in vielen Fällen das Ergebnis dieses Prozesses gleichsam als Geschenk in die Wiege gelegt bekommen, um die Attraktivität und den Erfolg der Neugründung zu sichern und zu steigern. Aber auch hier ist mit Unterschieden zu rechnen. Während etwa die Staufer die von ihnen in Schwaben und im Elsaß gegründeten Reichsstädte zwar wirtschaftlich stark förderten, gewährten sie ihnen lange Zeit aber keine weiterreichende politischen Rechte; erst seit etwa der Mitte des 13. Jahrhunderts ist – wie Horst Rabe nachgewiesen hat – hier die Ratsverfassung eingeführt worden<sup>28</sup>). Auch die Territorialfürsten am Niederrhein, besonders die Kölner Erzbischöfe, zum Teil auch die Grafen von Kleve und Geldern, haben ihren städtischen Neugründungen nur begrenzte Selbstbestimmungsrechte zuerkannt, übrigens auch und gerade was die persönliche Freiheit der Bürger anbelangt<sup>29</sup>). Die Herzöge von Zähringen im Südwesten und Heinrich der Löwe und die Welfen im zentralen Hansebereich waren diejenigen, wenn auch die Quellenüberlieferung in beiden Fällen sehr schwierig ist, die ihren Stadtgründungen die neue Maßstäbe setzenden Privilegien erteilt haben<sup>30</sup>).

Zwei durchaus unterschiedliche Voraussetzungen widerspiegelnde Beispiele, die bis zu einem gewissen Umfang zwei Grundmodelle des Aufbaus der Stadtgemeinde, der Ratsverfassung und des Wahlsystems im Hansebereich darstellen, nämlich Bremen und Lübeck, die dennoch miteinander verbunden waren, sollen etwas näher betrachtet werden, um die skizzierte Problematik und zugleich die im Laufe des 13. Jahrhunderts eingetretenen Veränderungen zu verdeutlichen.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts sah man sich in Lübeck veranlaßt, eine Ratswahlordnung zu erlassen und diese auf Heinrich den Löwen zurückzudatieren, die durch die Fixierung der Wahlbestimmung die alleinige Ratsfähigkeit der Handelsgeschlechter rechtlich absichern

28) HORST RABE (wie Anm. 2); vgl. auch HELLA FEIN, Die staufischen Städtegründungen im Elsaß (Schriften des Wiss. Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt, NF 23, 1920).

29) THEODOR ILGEN, Die Entstehung der Städte des Erzstifts Köln am Niederrhein, in: Annalen des Hist. Vereins für den Niederrhein 74 (1902), S. 1–26. – E. LIESEGANG, Niederrheinisches Städtewesen vornehmlich im Mittelalter. Untersuchungen z. Verfassungsgeschichte der clevischen Städte (Unterss. z. dt. Staats- u. Rechtsgesch. 52, 1897). – KLAUS FLINK, Rees, Xanten und Geldern. Formen der städtischen u. territorialen Entwicklung am Niederrhein I (Schriftenreihe des Kreises Kleve 2, 1981). – Soziale u. wirtschaftliche Bindungen im Mittelalter am Niederrhein (Klevert Archiv 3, 1981), daraus bes. die Beiträge von EDITH ENNEN, Grundzüge des niederrheinländischen Städtewesens im Spätmittelalter (1350–1550), S. 55–94 sowie von KNUT SCHULZ, Stadtrecht und Zensualität am Niederrhein (12.–14. Jh.), S. 13–36.

30) ERNST HAMM, Die Städtegründungen der Herzöge von Zähringen in Südwestdeutschland (Veröff. d. Alemann. Inst. Freiburg/Br. 1, 1932). – J. BÄRMANN, Die Städtegründungen Heinrichs des Löwen u. die Stadtverfassung des 12. Jahrhunderts (Forschungen zur Rechtsgesch. 1, 1961). – Neuerdings BERENT SCHWINEKÖPER, Zur Problematik von Begriffen wie Stauferstädte, Zähringerstädte und ähnliche Bezeichnungen, in: Südwestdeutsche Städte im Zeitalter der Staufer (Stadt in der Geschichte, Veröff. d. südwestdt. Arbeitskreises f. Stadtgeschichtsforschung, hg. v. ERICH MASCHKE u. JÜRGEN SYDOW, Bd. 9, 1980), S. 95–172. B. SCHEPER (wie Anm. 2) u. BERNHARD DIESTELKAMP, Die Städteprivilegien Herzog Ottos des Kindes, des ersten Herzogs von Braunschweig-Lüneburg (1204–1252), (Quellen u. Darstellungen z. Gesch. Niedersachsens 59, 1961).

sollte<sup>31</sup>). Ohne Anlaß und Not wird man eine solche Maßnahme nicht ergriffen haben, wie das übrigens auch bei der Erneuerung und Ausgestaltung der Bestimmungen durch den gegen Ende des 14. Jahrhunderts schreibenden Lübecker Chronisten Detmar der Fall gewesen sein wird, als die Ratswahlfrage nun durch die oppositionellen Zünfte eine erneute Aktualität erlangt hatte. Mit dem Rückverweis auf den als Stadtgründer bezeichneten Heinrich den Löwen erhält dieses Machwerk den Charakter einer Legitimationsurkunde für den Stadtrat in seiner faktischen, politischen und gesellschaftlichen Gestalt<sup>32</sup>). Heinrich der Löwe, so heißt es bei Detmar, habe dem aufblühenden Lübeck, das anfangs wie ein Dorf verwaltet wurde, erst einmal folgende Urwahlordnung gegeben: Auf Rat weiser Leute sollten in der Stadt erst sechs Ratsmänner guten Leumunds erwählt werden, die ihrerseits zwölf weitere hinzuwählten, die sich dann künftig durch Kooptation ergänzen sollten. Von besonderem Interesse sind jedoch die für das passive Wahlrecht genannten Voraussetzungen, wie sie angeblich von Heinrich dem Löwen festgelegt worden seien. Es handelt sich wohl um den vollständigsten und perfektesten Katalog derartiger Bestimmungen zur Sicherung der Rats Herrschaft durch die Geschlechter. Bei einem Wechsel von zwei Jahren aktiver Ratsmitgliedschaft und einem freien Jahr bestand ein dreijähriger Turnus, bei dem nur im Todesfall eine Ergänzungswahl erfolgte. Wählbar war jedoch nur, wer »echt«, freier Geburt, nicht Inhaber eines herrschaftlichen Amtes, Eigentümer eines unbelasteten, erblichen Grundbesitzes in der Stadt war und neben manchen anderen Bestimmungen vor allem *sine neringe mit handwerke nicht gheuwonnen hebbe*. Dieser grundsätzliche Ausschluß von Handwerkern findet sich nur sehr selten in dieser Deutlichkeit ausgesprochen und spiegelt bis zu einem gewissen Umfang die politische Stellung Lübecks als Haupt der Hanse und die wirtschaftliche Struktur der Stadt als Handelsmetropole wider. Lübeck hat seinerseits mit ziemlich rigorosen Mitteln versucht, gegenüber den Umsturzversuchen des 14. Jahrhunderts zumindest in den zentralen hansischen Städten die Aufrechterhaltung des eigenen Verfassungsprinzips, nämlich der Geschlechterherrschaft, zu sichern<sup>33</sup>). Dennoch blieb auch in Lübeck der Grundgedanke der jährlichen Ratswahl durch die Stadtgemeinde lebendig und wurde – wenn auch nur vorübergehend nach dem Umsturz

31) Ferdinand FRENSDORFF, Die Stadt- u. Gerichtsverfassung Lübecks im 12. u. 13. Jahrhundert (1861), S. 25 ff. u. S. 99. – Wilhelm EBEL, Lübisches Recht (wie Anm. 6), S. 225 ff. – Bernhard AM ENDE, Studien zur Verfassungsgeschichte Lübecks im 12. u. 13. Jahrhundert (Veröff. z. Gesch. der Hansestadt Lübeck, Reihe B, Bd. 2, 1975), S. 131 ff. – W. EBEL (S. 228, Anm. 5) u. B. AM ENDE (S. 136/37) verweisen hier auf den möglichen oder wahrscheinlichen Zusammenhang mit den Rostocker Bürgerunruhen von 1289.

32) Die Chroniken der niedersächsischen Städte, Lübeck, 1. Bd. (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis zum 16. Jahrhundert 19, 1884, ND 1967), Chronik Detmers, bes. S. 20 f. – Lübeckisches Urkundenbuch, I. Abt.: Urkundenbuch der Stadt Lübeck, 11 Bde. (1843–1905), hier Bd. I, Nr. 6. – MGH, Laienfürsten- u. Dynastenerkunden der Kaiserzeit. Die Urkunden Heinrichs des Löwen, hg. v. Karl JORDAN (1941/49), Nr. 63, S. 92 f.

33) Vgl. etwa Ahasver von BRANDT, Die Lübecker Knochenhaueraufstände von 1380/84 und ihre Voraussetzungen, in: ZVLübG 39 (1959), S. 123–201. – Karl CZOK, Zum Braunschweiger Aufstand 1374–1386, in: Hansische Studien (1961), S. 34–55. – Wilfried EHBRECHT, Hanse und spätmittelalterliche Bürgerkämpfe in Niedersachsen und Westfalen, in: Niedersächs. Jb. f. LG 48 (1976), S. 77–105.

von 1408 bis 1416 – erneut zur Geltung gebracht, wie übrigens in vielen Hansestädten in diesen Jahren<sup>34)</sup>.

Es ist jedoch nicht nur die Frage der *Ratswahl*, die über die Verfassungsstruktur dieser Städte allein Auskunft gibt, sondern es treten auch andere Elemente und Formen der Mitbestimmung in anderen Hansestädten im Unterschied zu Lübeck hinzu.

Lassen sich gegenüber diesen Fälschungen, die allerdings die tatsächlichen Verhältnisse seit der Mitte oder spätestens seit dem Ende des 13. Jahrhunderts wiedergeben, Anhaltspunkte für andersartige Ausgangsbedingungen und Entwicklungslinien finden? Ohne hier auf die großen Kontroversen um die Lübecker Ratsentstehung eingehen zu können<sup>35)</sup>, sollen einige Faktoren benannt werden, die das Bild einer von Anfang an bestehenden fast unerschütterlichen oligarchischen Rats Herrschaft lübischer Kaufmannsgeschlechter nicht unerheblich relativieren. Es ist vor allem Wilhelm Ebel gewesen, der auf den fortbestehenden Einfluß der Gesamtgemeinde, gleichsam ihre verfassungsmäßige Verankerung, aufmerksam gemacht hat, und zwar in Gestalt der allgemeinen Bürgerversammlung, der *borgertal*, *civiloquium*, *bursprake*, die sich durchaus nicht in dem Ecteding, dem *placitum legitimum*, das jährlich dreimal vom Vogt unter Herbeiziehung der Bürgergemeinde abzuhalten war, erschöpfte<sup>36)</sup>. Vielmehr zeigen die Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts, daß die wesentlichen Entscheidungen, die etwa die Außen- und Militärpolitik sowie die Finanzen betrafen, von der durch Glockengeläut zusammengerufenen Bürgerschaft, bewilligt, zum Teil von dieser sogar mitberaten wurden<sup>37)</sup>. Gewiß war der Spielraum dafür gering, aber es blieb doch das »Grundwahlrecht« der Zustimmung oder Mißbilligung durch Zuruf.

Nun läßt sich ins Feld führen, daß die Zeugnisse einer späten Periode entstammen und Formen einer nun erforderlichen politischen Rücksichtnahme und Klugheit darstellen, aber nichts für die besonders interessierende Frühzeit auszusagen vermögen. Aber auch hier kommen wir trotz der Quellenarmut durch zwei interessante Hinweise ein Stück weiter. W. Schlesinger hat auf einen Beleg bei Arnold von Lübeck aufmerksam gemacht, durch den die Existenz und Relevanz der Bürgerversammlung Lübecks für den Anfang des 13. Jahrhun-

34) Carl WEHRMANN, Der Aufstand in Lübeck bis zur Rückkehr des alten Raths 1408–1416, in: Hans. Geschbl. 8 (1878), S. 103–158. – Philippe DOLLINGER, Die Hanse (<sup>3</sup>1976), S. 368ff.

35) Ein Fazit aus der älteren u. neueren Forschungsdiskussion um Lübeck und die Ratsentstehung ziehen jeweils Hermann BLOCH, Der Freibrief Friedrichs I. für Lübeck u. der Ursprung der Ratsverfassung in Deutschland, in: Zs. d. Vereins f. lübische Gesch. u. Altertumskunde 16 (1914), S. 1–43 u. Bernhard AM ENDE, Studien zur Verfassungsgeschichte Lübecks im 12. u. 13. Jh. (Veröff. z. Gesch. d. Hansestadt Lübeck, Reihe B, Bd. 2, 1975), bes. S. 131ff.

36) W. EBEL, Lübisches Recht (wie Anm. 6), bes. S. 307ff.

37) LUB II (wie Anm. 32), Nr. 715, S. 664f. (1340 Sept. 1): ... *super hoc requirere et optinere specialiter consilium et consensum magistrorum officiorum mechanicorum ac universitati dicti opidi et de eorum consilio et consensu ea expedire*. – Erteilung der Prozeßvollmacht für städtische Prokuratoren (LUB II, Nr. 1023 v. J. 1301; LUB III, Nr. 547 v. J. 1366); Zustimmung zur Abschließung von Bündnissen u. für Kriegserklärungen (LUB X, Nr. 37 v. J. 1461; LUB VI, Nr. 774 v. J. 1427). – Mitwirkung bei Fragen von Währung, Steuer u. Renten (LUB X, Nr. 588 u. 603 v. J. 1465).

derts evident wird<sup>38)</sup>. Und Bernhard Am Ende verweist auf eine bemerkenswerte Veränderung im Willkürrecht dieser Jahre; denn 1212 wird vom Papst auf Antrag von Bischof und Domkapitel gegen eine Willkür protestiert, die vom *populus civitatis* der Stadtgemeinde also, beschlossen worden wäre. 1227 wird dann ebenfalls von päpstlicher Seite erneut Einspruch gegen eine städtische Willkür erhoben, die die *consules Lubicenses*, »die die Gelegenheit und Freiheit zur Bosheit haben«, erlassen hätten. Das eigentlich der Bürgerversammlung zustehende Willkürrecht, über dessen Einhaltung der Rat nur zu wachen hatte (*Qui infregerit, quod civitas decreverit, consules indicabunt*), war nunmehr, also 1227, auf den Rat übergegangen, während es 1212 noch nachweislich durch die Gemeinde ausgeübt worden war<sup>39)</sup>. Dies fügt sich auch gut in die Chronologie anderer Beobachtungen ein, vor allem was die Anfänge der Ausbildung einer eigenen Kanzlei und überhaupt der Verschriftlichung in ihrer Bedeutung für die Festigung der Rats Herrschaft anbelangt.

Gewiß geht es hierbei nicht direkt um Wahlen, aber man spürt doch sogleich, daß es da einen ganz engen Bezug gibt, denn solange die Bürgerversammlung noch aktiv funktionierte, dürfte die Wahlrechtsfrage von geringerer Bedeutung gewesen sein.

War es in Basel und Straßburg vor 1220<sup>40)</sup> sowie in Worms Anfang der dreißiger Jahre vornehmlich auf Intervention des bischöflichen Stadtherrn hin zur Einschränkung gemeindlicher Mitbestimmung und – wie wir sahen – zur Ausformung eines komplizierten Wahlverfahrens gekommen, so können wir für das dritte nun zu behandelnde Beispiel, nämlich Bremen, ebenfalls für die mittzwanziger Jahre einen ähnlichen Wandlungsprozeß, nämlich von der Ratswahl durch die Gemeinde zum Kooptationsverfahren, feststellen<sup>41)</sup>. Andere Beispiele – wenn auch nicht allzu viele – ließen sich anfügen.

Aber neben dieser Gemeinsamkeit oder Ähnlichkeit zwischen Bremen und Lübeck in diesem zentralen Punkt sind die Unterschiede doch erheblich. In Bremen, dem älteren Gebilde, nämlich einer gewachsenen Bischofsstadt, treten die *Stadtgemeinde* und die kommunale Verfassung deutlich früher in Erscheinung als die Gerichts- oder Verwaltungskollegien

38) Walter SCHLESINGER, Zur Frühgeschichte des norddeutschen Städtewesens, in: Lüneb. Bl. 17 (1966), S. 5–22, bes. S. 18: »Ich bemerke nur, daß der 1201 (für Lübeck) zuerst bezeugte Rat seinen Ursprung gewiß noch im 12. Jahrhundert haben wird, daß aber noch um 1200 nicht der Rat, sondern die gesamte Bürgerschaft über das Schicksal der Stadt berät und auch entscheidet, wie Arnold klar zu entnehmen ist (V 12), u. auch an anderer Stelle berichtet er von einer Beratung der Bürger (VI 13 *consilio habito* zu 1201). Allein die *cives* oder *burgenses* – beide Ausdrücke braucht Arnold synonym – sind rechtsfähig, sie empfangen Privilegien (II 21, III 20), beschwerten sich beim Kaiser (III 1, III 20), haben Allmendrechte (III 20), schließen einen Vertrag mit dem Grafen Adolf (III 20), leisten gemeinschaftlich Zahlungen (III 20), öffnen die Stadt (V 12) und sprechen von ihr als der *civitas nostra*.«

39) B. AM ENDE, Studien (wie Anm. 31), S. 133f.

40) UB Basel (wie Anm. 21), Bd. I, Nr. 92 u. MGH Const. II, Nr. 62, Urkunden u. Akten der Stadt Straßburg, 1. Abtl.: Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. I, bearb. v. W. WIEGAND, (1879), Nr. 160.

41) Neben B. SCHEPER (wie Anm. 2) vgl. die Arbeiten von Herbert SCHWARZWÄLDER, Geschichte der freien Hansestadt Bremen, I (Von den Anfängen bis zur Franzosenzeit, 1810), (1975) u. W. VARGES, Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen I und II, in: Zs. d. Hist. Vereins f. Niedersachsen 1895, S. 207ff. u. 1897, S. 37ff.

bzw. gar der Rat selbst. Der erste eindeutige Hinweis auf eine handlungsfähige Stadtgemeinde in Bremen findet sich in der sogenannten Weideurkunde von 1159<sup>42)</sup>. Einmütig, *unanimiter* – wie es hier heißt – wenden sich die Bürger an den Erzbischof, um die ihnen gemeinsam zustehenden und wahrgenommenen Rechte bestätigt zu bekommen. Die *universitas civitatis*, der Zusammenschluß aller Stadtbürger in der Stadtgemeinde, wird 1181 vom Erzbischof Siegfried anerkannt und von gewissen Abgaben befreit<sup>43)</sup>. Eine indirekte Bestätigung und Bekräftigung der Stadtgemeinde enthält auch das Privileg Friedrich Barbarossas von 1186, mit dem dieser den Rechtssatz »Stadluft macht frei über Jahr und Tag« zuerkannte, allerdings mit der entscheidenden Einschränkung, daß diese bürgerliche Freiheit nicht für die Abhängigen des Bremer Erzbischofs und der anderen Bremer Kirchen gelte (*excepta omni familia Bremensis ecclesie et omnium ecclesiarum ad eam sue rationis jure pertinentium*)<sup>44)</sup>. Hier wird der große Unterschied deutlich, der zwischen einer alten Bischofsstadt mit ihren verbleibenden rechtlichen Bindungen und den neugegründeten Städten, etwa Lübeck und der Neustadt Hamburg bestand. Denn ihnen hatte der Kaiser fast gleichzeitig, nämlich 1188 und 1189, die ganze Fülle bürgerlicher Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte der damaligen Zeit bestätigt, wie sie von den eigentlichen Stadtgründern, also Heinrich d. Löwen und Graf Adolf von Schauenburg, schon vorgeformt worden waren<sup>45)</sup>.

Als erster Bürgerausschuß in Bremen traten 1206 die *coniurati* oder Sechzehner in Erscheinung, die sicherlich schon im 12. Jahrhundert als solche existiert hatten<sup>46)</sup>. Sie schlossen im Namen der Stadtgemeinde Sühneverträge ab und trafen schiedsgerichtliche Entscheidungen zur Wahrung des bürgerlichen Rechtsfriedens. Wie es die späteren Ratswahlordnungen von 1303 und 1330 genauer erkennen lassen, gingen sie aus den vier Bremer Stadtvierteln hervor, und zwar aus jedem vier durch Wahl des Rates *und* durch die *mene stadt*<sup>47)</sup>. Mit dieser Verankerung in den Gemeinden der vier Stadtviertel boten sie eine Ergänzung zum Stadtrat.

Auf der Ebene der Gesamtgemeinde nahmen in gewisser Weise die *discreti* oder *ceteri burgenses* die Funktion der Bestätigung und Erweiterung des Stadtrates bei zentralen Entscheidungen wahr und vermittelten der Stadtgemeinde somit ein nicht zu unterschätzendes Maß an Mitsprache indirekter Art<sup>48)</sup>. Später – genauer erkennbar um 1350 – erhielten die *discreti* einen anderen Charakter, indem sie nun als *Witheit* sich von der Bürgergemeinde abschlossen und die beiden nicht im Amt befindlichen Ratsdrittel repräsentierten. Damit hatte sich auch in Bremen das Rotationsprinzip durchgesetzt.

42) Herbert SCHWARZWÄLDER, Geschichte der Bremer Bürgerweide, in: Bremer Jb. 1962, S. 139–202.

43) Bremisches Urkundenbuch, hg. v. D. EHMEK, W. v. BIPPEN u. H. ENTHOLT (1872ff.), hier Bd. 1, Nr. 58, S. 66/67.

44) Ebd., Nr. 65, S. 71/73.

45) Vgl. dazu B. SCHEPER (wie Anm. 2: Frühe bürgerliche Institutionen, bes. S. 14ff. – F. KEUTGEN (wie Anm. 25), Nr. 153, S. 183/85 u. Nr. 04a/b, S. 65/66.

46) B. SCHEPER, S. 21ff.

47) Ebd., S. 39ff.

48) Ebd., S. 126f.

Aber in früherer Zeit wies auch der Bremer Stadtrat selbst – zumindest für einige Etappen seiner Entwicklung – eine bemerkenswerte Nähe zur Stadtgemeinde auf. Als es Erzbischof Gerhard von Bremen vermutlich bei Auseinandersetzungen zwischen Stadtrat und Stadtgemeinde 1246 gelang, seine Rechtsposition der Stadt gegenüber erneut zu Geltung zu bringen, da wurde neben der drastischen Einschränkung des Willkürrechts, also des vom Rat in Anspruch genommenen Satzungsrechts, die Ratswahl auf eine neue Grundlage, nämlich die alte gestellt. *Item consules de cetero, sicut fiebat antiquitus, a communibus burgensibus eliguntur*<sup>49</sup>). Der ohnehin erst ab 1225 nachweisbare Bremer Stadtrat, der vielleicht bis in die Jahre des Thronstreits zurückreichte, hatte nach dieser Quellenaussage hinsichtlich seiner Bestellung einen auffallenden Wandel in dieser kurzen Zeit vollzogen. Man erinnerte sich also in der Bremer Bürgerschaft noch recht gut daran, daß früher die Wahl des Rats von allen Bürgern durchgeführt worden war. In den wenigen Jahren der Zwischenzeit jedoch hatte sich ein oligarchisches System auf der Grundlage der Kooptation durch den Rat selbst etabliert, was nun wieder beseitigt wurde, wenn auch nur vorübergehend.

Schaut man sich die anderen Bestimmungen der Gerhardschen Reversalen von 1246 auf den Bürgerbegriff hin etwas genauer an, so wird deutlich, daß mit dieser Wahlbestimmung nicht etwa die gesamte Einwohnerschaft der Stadt Bremen als wahlberechtigt charakterisiert wird. Vielmehr findet der Begriff der *burgenses* lediglich auf einen durch persönliche Freiheit und Selbständigkeit gekennzeichneten Kreis von Stadtbewohnern Anwendung, während gleichzeitig *homines* (Diener im Personalgefolge) sowohl des Erzbischofs, des Domstiftes, der großen Bremer Kirchen, des Adels und der stadtgesessenen Ministerialität wie auch durchaus der Bürger als nicht selbst rechtsfähig von der Wahl ausgeschlossen bleiben. Dasselbe gilt auch für eine zweite immer noch in der Stadt anzutreffende Gruppe, die der *litones* (Knechte), über die der Erzbischof, das Domkapitel, die Kirchen, der Adel und die Ministerialität nach wie vor in der Stadt verfügten<sup>50</sup>). Überhaupt wird bei den frühen Zeugnissen für ein Wahlrecht der Gemeinde, also mindestens bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, jeweils darauf zu achten sein, in welcher Ausdehnung oder Begrenzung der Bürgerbegriff Anwendung findet. Mit der *universitas civium* oder *burgensium* ist sicher nicht die Gesamtheit der städtischen Einwohnerschaft gemeint, so daß die von daher vorzunehmenden Abstriche auch das Bild von den gemeindlichen Mitwirkungsformen und -möglichkeiten modifizieren. In dem bekannten Fall Basel führte dies – wenn auch nicht durchgängig – soweit, daß unter den *burgern*, den sogenannten

49) Bremisches Urkundenbuch (wie Anm. 43), Nr. 234, S. 269/73; auch bei F. KEUTGEN, Nr. 148, S. 172/74.

50) Ebd., bes. Art. 3: *Item ministeriales coram domino archiepiscopo, secundum quod ius eorum requirit, de omni querela et non in pretorio respondebunt. Item omnes homines domini nostri archiepiscopi, capituli, ecclesiarum, nobilium et ministerialium non debent in pretorio conveniri super debitis, nisi prius coram suo domino sint conventi, et tunc conquerenti faciet dominus iusticiam infra mensem; alioquin ex tunc in pretorio poterunt conveniri. Et e converso de hominibus burgensium nostrorum fiat, si aliquis contra eos aliquid habuerit questionis. Item litones ecclesie, sive sint domini nostri archiepiscopi, capituli, ecclesiarum, nobilium, ministerialium, qui de ecclesia Bremensi debent merito possideri, prescribi non possunt in civitate Bremensi, nisi singulis annis, singulis diebus, tanquam primo Bremam intraverint, valeant conveniri.*

Achtburgern, überhaupt nur die ratsfähigen führenden Geschlechter, und zwar im Unterschied zu den ritterlichen Geschlechtern Basels, verstanden wurden<sup>51</sup>).

Wie der Handfeste für Klein-Basel von 1274 zu entnehmen ist, umfaßte der Rat neben den *vier rittern von dem rate* und den acht *des rates von den burgern* bereits fünfzehn *dez rates von den zünften*, wenn auch noch nicht dauerhaft<sup>52</sup>). Diese Neuerung geht in Ansätzen auf das Jahr 1250 zurück, als neben dem Stadtrat eine Gruppe von *coartifices*, Zunftvertretern, an einer die städtische Allmende betreffenden Angelegenheit mitbeteiligt wurden<sup>53</sup>).

Man kann nun, wie ich meine, durchaus einen Vergleich zwischen den Bremer und den Basler Ereignissen dieser Jahre anstellen, obwohl im Falle von Basel die Wahlrechtsfrage gar nicht direkt angesprochen worden ist. Das Gemeinsame ist vielmehr eine Korrektur der inzwischen eingetretenen Verfassungsverhältnisse im Sinne der Erweiterung der Mitbestimmungsrechte, sei es nun durch die Wiederherstellung des Gemeindegewahlrechts für den Stadtrat (Bremen), sei es durch die Beteiligung der Zünfte und ihrer Vertreter an wichtigen Entscheidungen der Kommune (so Basel). Dies sind jedoch nur zwei Möglichkeiten, wenn man sich an die denkbare Rolle der Stadtviertel und anderer Gemeindeausschüsse erinnert. Sofern man das Wahlrecht mit der Frage nach der Verfassungsstruktur in Verbindung bringt, was ja wohl das vorrangige Problem ist, dann wird man sich keinesfalls nur an dem Wahlrecht für den Stadtrat orientieren dürfen, sondern zugleich nach anderen Formen der Mitbestimmung und deren Voraussetzungen Ausschau halten müssen.

Um 1250, zu einem Zeitpunkt also, zu dem in vielen deutschen Städten überhaupt erstmals von einem Stadtrat die Rede ist<sup>54</sup>), erfolgte in den die Entwicklung letztlich prägenden Städten bereits die erste Revision, das heißt eine Korrektur der sich verselbständigenden Rats Herrschaft. Neben den genannten Beispielen Bremen und Basel ist dabei vorrangig noch auf Freiburg i. Br. zu verweisen. Dort war es zwischen der Stadtgemeinde (*universitas*) und den 24 Geschworenen des Stadtrats 1248 zu einem Konflikt gekommen, bei dem einleitend das Grundverständnis von der politischen Struktur und der kommunalen Willensbildung formuliert wurde. Zwei Grundprinzipien stellte man dabei heraus, nämlich einerseits, daß Ratsentscheidungen nur *consensu et consilio* der *universitas*, also nur unter beratender Mitwirkung der Stadtgemeinde, zu treffen seien, und andererseits, daß in jedem Fall das *negotium universale sive res publica* leitendes Prinzip sein müsse und keinesfalls der *libitus voluntatis sue*, also das Eigermessen und Eigeninteresse der Ratsherren, statt dessen in den

51) Vgl. dazu meine Hinweise über »Die Ministerialität in rheinischen Bischofsstädten« (wie Anm. 9), S. 23 ff. Rudolf WACKERNAGEL, Geschichte der Stadt Basel, Bd. 1–4 (1907–1924) (Registerband 1954), hier Bd. 1, S. 352 u. 2, 1, S. 385–387. – Philippe DOLLINGER, Le patriciat des villes du Rhin supérieur et ses dissensions internes dans la première moitié du XIV<sup>e</sup> siècle, in: Revue Suisse d'Histoire 3 (1952), S. 248–258.

52) UB Basel (wie Anm. 21) II, Nr. 146, S. 79 f.

53) UB Basel III, Nachträge Nr. 29, S. 353.

54) Vgl. den Überblick bei H. PLANITZ (wie Anm. 2), S. 302 ff. u. die Ausführungen von H. RABE (wie Anm. 2), Der Rat..., S. 73 ff.

Vordergrund rücken dürfe<sup>55)</sup>. Um die zwischenzeitlich in dieser Weise eingetretene Fehlentwicklung zu korrigieren und sicherzustellen, daß sich Ähnliches nicht wiederholen könne, wurde nun dem alten Rat der 24er ein neuer 24er Ausschuß zur Seite gestellt, ohne dessen Anhörung und Zustimmung nichts mehr entschieden werden dürfe. Bei gerichtlichen Urteilen der alten Ratsgeschworenen hatten die neuen 24er ebenfalls ein Einspruchsrecht. Das ihrer Ansicht nach gerechtere Urteil, durch das sie die erste Entscheidung ersetzen wollten, bedurfte jedoch der Bestätigung durch die Gesamtgemeinde. Wenn es in diesem Zusammenhang heißt, daß in einem solchen Fall *maior pars aut sanior* maßgeblich sein solle, das neue Prinzip der Mehrheitsentscheidung also noch durch die immer unklare und strittige *sanior pars* relativiert wurde, dann zeigt sich in dieser Frage, eine gewisse Unsicherheit beziehungsweise der Vorbehalt, nicht in jedem Fall auf Mehrheitsentscheidungen angewiesen zu sein.

Diese zumindest in Resten verbleibende Zweideutigkeit im Abstimmungsverfahren korrespondiert in gewisser Weise mit dem unterschiedlichen Wahlsystem auf Ratsebene. Während die alten vornehmen Ratsgeschlechter, die zwar ihre exklusive, aber nicht mehr so klar dominierende Stellung bewahrten, weiterhin durch Kooptation sich selbst ergänzten, wurde für die neuen 24er natürlich ein anderes Verfahren vorgesehen. Ihre Wahl erfolgte durch die Stadtgemeinde, und zwar indem jährlich ein- oder zweimal das gesamte oder halbe Gremium neu bestimmt wurde.

Eine vergleichbare Regelung begann man in dieser Zeit gerade in den schon weiter entwickelten Städten zu praktizieren oder wenigstens zu erproben. Das heißt, der alte Kreis der Ratsgeschlechter, der über einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen verfügte und bereit war, Verantwortung zu übernehmen, wurde in seiner bisherigen Stellung weitgehend belassen, nun jedoch ergänzt um ein Organ, das eine engere Verbindung und Rückkopplung zur Stadtgemeinde hatte. Dies sollte durch zwei sich gegenseitig bedingende und ergänzende Faktoren gewährleistet werden, nämlich einerseits durch die anderweitige Herkunft der neuen Gemeindevertreter, sei es nun in räumlicher Hinsicht aus den Stadtvierteln oder sei es unter sozialen Vorzeichen aus den Zünften, und andererseits durch die Gemeindegewahl (respektive stärkere Beteiligung der Gemeinde an der Wahl). Damit wurde die Stadtgemeinde als Grundlage und Ausfluß aller Rechte und Befugnisse wieder etwas stärker in den Vordergrund gerückt. Eine solche, für unseren thematischen Zusammenhang besonders informative Konstellation trat 1260 in der Reichsstadt Wetzlar ein, als es zu einem verfassungspolitischen Konflikt zwischen den führenden Rats- und Schöffengeschlechtern mit der Bürgergemeinde kam, bei dem die Wahlfrage im Vordergrund stand.

Bei der Beilegung der Auseinandersetzungen wurde dieses Problem gleichsam einer doppelten Lösung zugeführt, nämlich einer prinzipiellen und einer pragmatischen. Voran-

55) Urkundenbuch der Stadt Freiburg i.Br., hg. v. Heinrich SCHREIBER, 2 Bde. in 4 Teilen, (1828–29), hier Bd. I, Nr. 11, S. 53–55. Auch in Elenchus fontium historiae urbanae, hg. v. C. VAN DE KIEFT u. F. J. NIERMEYER, Bd. 1 (Leiden 1967), Nr. 173, S. 270–272.

gestellt wurde der Grundsatz: *Statutum est, ut singulis annis ab universitate XII consules eligantur*, also der Grundsatz der jährlichen Wahl durch die Gesamtgemeinde. *Quodsi ad eligendos tales consules tota universitas vacare non poterit, contenti erunt hiis, quos XXIV de singulis officiis constituti decreverint eligendos*<sup>56</sup>). Da also die Wahl durch die ganze Gemeinde als zu aufwendig und kompliziert eingeschätzt wurde, begnügte man sich mit der Bestellung eines Wahlmännergremiums, das aus den 24 Vertretern der einzelnen (Handwerks-) Ämter bestand, die offensichtlich aus Amtswahlen hervorgegangen als legitimierte Vertreter der in Ämter gegliederten Gemeinde angesehen werden konnten beziehungsweise angesehen wurden. Damit zeichnen sich hier bereits Entwicklungstendenzen ab, die schon in das 14. Jahrhundert mit der dann vielfach vollzogenen Integration der Zünfte in die Stadtverfassung verweisen.

Zeitlich und letztlich auch in der Sache weist das Dortmunder Beispiel eine bemerkenswerte Nähe zu den Wetzlarer Ereignissen auf, ohne daß man dabei an eine gegenseitige Beeinflussung denken müßte. Ende der fünfziger Jahre des 13. Jahrhunderts, war es auch in Dortmund zu einer oppositionellen Bewegung der in Handwerker-gilden organisierten Stadt-gemeinde gegen die immer stärkere Abschließung und Aristokratisierung der Herrschaft durch die Erbsassen genannten Ratsgeschlechter gekommen.

Das Ergebnis war eine Verfassungsrevision in Gestalt einer neuen Wahlordnung, die im März 1260 erlassen wurde<sup>57</sup>). Zur Neuwahl des jährlich wechselnden Rates wurden aus jeder der sechs Handwerker-gilden – es waren die Schuhmacher, Bäcker, Fleischer, Schmiede, Krämer und Fettkrämer – je zwei geeignete Personen gewählt. Dieses 12er Gremium nahm durch Kooptation von sechs Männern aus der patrizischen Reinoldigilde eine Erweiterung zu einem 18köpfigen Wahlkollegium vor, das alljährlich am 21. Februar (Vorabend von »Cathedra Petri«) die 18 Ratsherren aus der Mitte der Reinoldigilde wählte<sup>58</sup>). Damit hatten die Gilden zwar das alleinige aktive, noch nicht jedoch auch das passive Wahlrecht errungen.

Fast zu dem gleichen Zeitpunkt, nämlich am 24. Februar 1260, wurde auch in Soest, sozusagen der Schwesterstadt Dortmunds, eine neue Ratswahlordnung erlassen, die allerdings auf einer anderen Grundlage, nämlich der der »Hoven« genannten Stadtteile, aufbaute. Auf diesen Bauernschaftsversammlungen erfolgten die Wahlen: *Electores tam circa consules quam circa eos, qui burrichtere vocantur, erunt in conventiculis, qui vulgo ty dicuntur*<sup>59</sup>). Überhaupt ist »die topographische Aufteilung der wahlberechtigten Bürgerschaft vornehmlich im rhei-

56) Urkundenbuch der Stadt Wetzlar, 2 Bde., hg. von Ernst WIESE u. Meinhard SPONHEIMER (1911 u. 1943), hier Bd. I, Nr. 96, S. 33f.

57) Dortmunder Urkundenbuch, hg. v. Karl RÜBEL u. Eduard ROESE, Bd. II,1 (Dortmund 1890), Nr. 395, S. 399.

58) Vgl. Karl RÜBEL, Geschichte der Grafschaft und der freien Reichsstadt Dortmund, Bd. I: Von den ersten Anfängen bis zum Jahr 1400 (1917). – Luise von WINTERFELD, Geschichte der freien Reichs- und Hansestadt Dortmund (<sup>2</sup>1956), S. 43f.

59) Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzotums Westfalen, hg. v. Johann Suibert SEIBERTZ, Bd. I (1839), Nr. 408. Vgl. Friedrich von KLOCKE, Patriziat und Stadtadel im alten Soest (Pfungstbll. des Hans. Geschichtsvereins 18, 1927), S. 52f.

nisch-westfälischen Raum bezeugt«, wie es Bruno Schlotterose mit Hinweis unter anderem auf Rees, Münster, Osnabrück, Borken, Haltern und Lippstadt betont<sup>60</sup>.

Die Formen, wie man zu einer stärkeren Beteiligung der Gemeinde und zu einer Absicherung ihres Wahlrechts gelangte, konnten also recht verschieden sein, eine gemeinsame Grundtendenz bleibt jedoch erkennbar, nämlich die Kontrolle der im wesentlichen weiterhin von den führenden Geschlechtern ausgeübten Rats Herrschaft durch das (wieder) betonte und nun rechtlich fixierte Wahlrecht der in sich gegliederten Gesamtgemeinde.

In diesen zeitlichen und sachlichen Rahmen fügt sich auch das bekannte und interessante Kölner Beispiel ein, das wegen seiner komplizierten Struktur allerdings nur in dem einen, dem wahlrelevanten Punkt vorgestellt werden kann<sup>61</sup>. Gegenüber dem dominierenden Einfluß des ehrwürdigen Schöffenkollegs und auch der mit diesem eng verbundenen Richerzeche<sup>62</sup> – beides politische Gremien, die schon seit dem frühen 12. Jahrhundert bestanden – hatte in Köln der der Bürgergemeinde näher stehende Stadtrat erst in den vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts eine eigene, bescheidene Position zu erringen vermocht. Im Zuge der besonders 1258 und 1259 ausgetragenen Kämpfe um die Machtverteilung in Köln führte Erzbischof Konrad von Hochstaden Klage darüber<sup>63</sup>, daß die Kölner Bürger nun ohne seine Zustimmung ihre Mitbürger in den Stadtrat wählten (*suos concives... eligunt in consilium civitatis*), obwohl sie im Unterschied zu den Schöffen weder der Stadt noch der Kirche einen Treueid geschworen hätten. Als sich der Zwiespalt zwischen erzbischöflichem Stadtherrn, der alten Führungsschicht und den neuen Kräften in der Gemeinde Köln weiter zuspitzte, kam es im Jahr 1259 dazu, daß Erzbischof Konrad von Hochstaden auf Bitten von *consules, fraternitates, populus communitatis et generaliter tota universitas civium* die bisherigen

60) B. SCHLOTTEROSE, Ratswahl (wie Anm. 2), S. 127f.

61) Friedrich LAU, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahr 1396, Bonn 1898, bes. S. 23ff. u. 72ff. – Richard KOEBNER, Die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln, Bonn 1922, S. 224ff. – Franz STEINBACH, Der Ursprung der Kölner Stadtgemeinde, in: Rhein. Vierteljahrsbll. 19 (1954), S. 273 u. 285 (dieser u. weitere Beiträge Steinbachs zu diesem Thema zusammengestellt in: Collectanea Franz Steinbach. Aufsätze und Abhandlungen zur Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, geschichtliche Landeskunde und Kulturraumforschung, hg. v. Franz PETRI u. Georg DROEGE, 1967).

62) Ernst KRUSE, Die Kölner Richerzeche, in: ZRG Germ. 9 (1889), S. 152–229. – Robert HOENIGER, Die älteste Urkunde der Kölner Richerzeche, in: Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande (= Mewissenfestschrift, 1895), S. 253–298. – Friedrich PHILIPPI, Die Kölner Richerzeche, in: MIOG 32 (1911), S. 87–112. – Knut SCHULZ, Richerzeche, Meliorat und Ministerialität in Köln, in: Köln, das Reich u. Europa (Mitt. aus dem Stadtarchiv v. Köln, hg. von Hugo STEHKÄMPER, 60. Heft, 1971), S. 149–172. – Manfred GROTEN, Die Kölner Richerzeche im 12. Jahrhundert. Mit einer Bürgermeisterliste, in: Rhein. Vjbl. 48 (1984), S. 34–85.

63) Einen kurzen Überblick über diese Ereignisse gibt – mit weiterführender Literatur – Edith ENNEN, Europäische Züge der mittelalterlichen Kölner Stadtgeschichte, in: Köln, das Reich und Europa (Mitt. a. d. Stadtarchiv v. Köln, Heft 60, hg. v. Hugo STEHKÄMPER, 1971), S. 1–47, hier bes. S. 34ff.

Schöffen wegen Amtsmißbrauchs absetzte<sup>64</sup>). Gewiß hat diese unnatürliche Koalition und die dadurch ermöglichte neue Regelung nur kurzen Bestand gehabt, die in diesem Zusammenhang benutzten Formulierungen lassen jedoch erkennen, daß es durchaus ein politisches Selbstverständnis und auch eine begrenzte Handlungsfähigkeit der Stadtgemeinde gab, die ein gewisses Gegengewicht gegenüber dem Trend dieser Zeit hin zur Oligarchie darstellte.

Ziehen wir eine Zwischenbilanz und halten fest, daß es nicht nur beachtenswert ist, wie schnell es in vielen Fällen nach der Durchsetzung oder Einführung der Ratsverfassung mit ihrem ursprünglichen Grundprinzip der jährlichen Neuwahl dennoch zur Abschließung, Kooptation und Aristokratisierung kam. Mindestens ebenso bemerkenswert ist es, wie mir scheint, nach welcher vergleichsweise kurzen Zeitspanne bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine Gegenbewegung erfolgte, und zwar besonders in den diese Entwicklung besonders prägenden Städten, von denen Bremen und ansatzweise auch Lübeck, Basel und Freiburg, Wetzlar und auch Dortmund und Soest sowie Köln zu nennen sind.

Auffallend ist dabei das stärkere Hervortreten der Bischofsstädte, wobei neben Bremen, Basel und Köln etwa noch auf Straßburg (1255–1263) und Speyer (1258–1265) zu verweisen wäre<sup>65</sup>). Hier treffen wir auf weit kompliziertere Strukturen und Konstellationen, als wir sie bisher vereinfachend angesprochen haben. Denn es erscheinen jeweils mindestens vier rivalisierende Kräfte und Gruppierungen, nämlich der Bischof oder Erzbischof, der seine stadtherrlichen Rechte wiederherzustellen oder zumindest zu behaupten suchte, das Domkapitel – nun meist im Bündnis mit den anderen großen Stiften und Klöstern der Stadt und Vorstädte –, das auf Garantie von Unabhängigkeit, politischem Einfluß und der Sicherung der geistlichen Standesrechte bedacht war, sodann von meist zwei Gruppen der städtischen Führungsschicht, die sich hinsichtlich ihrer ständischen Stellung und Interessenorientierung unterschieden, und nicht zuletzt die Stadtgemeinde hauptsächlich wohl in Gestalt aufgestiegener Kaufleute und der sich zu Zünften formierenden Handwerkergruppen. In allen Fällen spielte die Wahlfrage dabei eine wichtige Rolle. Mit Ausnahme von Bremen – und auch da mit gewissen Einschränkungen – wurde im Zuge dieser Auseinandersetzungen und Neuregelungen nicht einfach das Gemeinewahlrecht für den Stadtrat eingeführt oder restituiert, sondern nur eine in diese Richtung führende Korrektur vorgenommen, etwa durch die zusätzliche Heranziehung einzelner Vertreter der Gemeinde (Lübeck), durch die Beteiligung der Zünfte an zentralen Entscheidungen (Basel), die Schaffung eines den Rat ergänzenden neuen Gremiums, das aus Gemeinewahlen hervorgegangen ist (Freiburg) oder – vom Modell her auch sehr interessant – eines ganz überwiegend aus gewählten Zunftvertretern zusammengesetzten Wahlkollegs für

64) Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, hg. von Leonhard ENNEN und Gottfried ECKERTZ, Bd. I–VI (1860–1879), hier Bd. II, Nr. 394 u. 395, S. 409ff. u. 412f.

65) Wilhelm DETTMER, Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Straßburg (=Historische Studien 40), Berlin 1903, S. 23ff., S. 37ff. Ernst VOLTMER, Reichsstadt und Herrschaft. Zur Geschichte der Stadt Speyer im hohen und späten Mittelalter (=Trierer Historische Forschungen I), Trier 1981, bes. S. 37ff.

die jährliche Neuwahl des patrizisch bleibenden Stadtrats, wie es nach einigen Konflikten 1260 in Dortmund geschehen ist.

Neben dieser Errichtung ergänzender und sozusagen politisch-sozial korrigierender Gremien ist bei den Ereignissen um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine weitere Veränderung bemerkenswert, nämlich die vorerst noch leichte, aber sich doch schon abzeichnende Verschiebung vom ortsbezogenen Personenverband, wie ihn die Stadtgemeinde insgesamt, aber auch die Kirchspiel- und Sondergemeinden darstellten, hin zur Bildung von Interessengruppen und politischen Fraktionen. Zur Verdeutlichung könnte man dies in klarer Überspitzung so formulieren: Die Nachbarschaftsverbände als häufig selbständige Untergliederungen der Gesamtgemeinde begannen zugunsten der Zünfte zurückgedrängt zu werden und etwas an Bedeutung zu verlieren. Daneben kam es nun auch zur Partei- und Fraktionsbildung innerhalb der Führungsschicht, so daß sich der von dieser grundsätzlich erhobene Anspruch, die Stadtgemeinde insgesamt zu repräsentieren, nun noch schwerer aufrechterhalten ließ. Charakteristisch für die weitere Entwicklung war zumindest vorerst die Kombination beider Elemente, also des Ortsverbandes und des Gruppenprinzips. Mit letzterem erhält die Wahlfrage natürlich eine andersartige Akzentuierung. Denn im Falle einer ausschließlichen Aufteilung der Ratssitze an die Vertreter der einzelnen Gruppen entfiel das Problem der Gemeindevahl gänzlich, es bliebe dann nur noch die Frage nach den gruppeninternen Wahlformen. Wieweit man schließlich im Spätmittelalter in diese Richtung gegangen ist, kann aus naheliegenden Gründen hier nicht erörtert werden. In manchen Fällen begann sich aber bereits in dieser Zeit der Mitte und zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Gruppenstruktur auszuprägen, die für viele spätmittelalterliche Städte so charakteristisch werden sollte, indem die Einbeziehung in die Bürgergemeinde und die Teilhabe an den bürgerlichen Rechten von der Zugehörigkeit zu einer der Zünfte und daneben auch der Gilden bzw. Gesellschaften abhängig gemacht wurde.

Kehren wir aber nochmals zu den ersten – eigentlich schon zweiten – Korrekturen und Revisionen hinsichtlich der Wahlrechts- und Mitbestimmungsfrage um die Mitte des 13. Jahrhunderts zurück.

Von Dauer – und das ist eine weitere Gemeinsamkeit – waren alle diese Neuregelungen noch nicht, d. h. die Zurückdrängung dieser gemeindlichen Einflußnahme und die Restituierung der »patrizischen« Rats Herrschaft gelang fast in allen diesen Fällen ziemlich schnell. *Nochmals* und *nicht ohne Nachwirkungen* muß man allerdings anfügen und darauf hinweisen, daß die Zünfte nun aus dem politischen Geschehen vieler dieser Städte nicht mehr wegzudenken waren und die nächste Welle solcher Auseinandersetzungen spätestens um 1300 und dann in den dreißiger, fünfziger, siebziger und achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts folgte, bei denen die Wahlrechtsfrage fast immer eine Rolle spielte.

Vorerst – und damit kommen wir auf die eingangs gestellte Frage zurück – wird die Diskrepanz, die zwischen Ideal und Wirklichkeit, zwischen der sich selbst bestimmenden Stadt- und Bürgergemeinde mit einem gewählten Stadtrat an der Spitze und der Oligarchie der Ratsgeschlechter, bestand, zwar durch ergänzende Faktoren abgemildert, aber durchaus nicht

beseitigt. Die auch nur annähernde Verwirklichung des Ideals bleibt die Ausnahme. Aber dieses Ideal ist nun einmal da und wirkt fort; es wird zwar immer wieder in den Hintergrund gedrängt, bricht aber im Zuge von innerstädtischen Auseinandersetzungen gelegentlich wieder stürmisch hervor und dient dann als Bewertungs- und Orientierungsmaßstab. Ein ungeschriebenes bürgerliches Gesetz und die politische Klugheit gebieten es, als Stadtrat sich immer wieder auf dieses Grundprinzip, nämlich die *communitas* oder *universitas civium*, deren Wille man vollziehe, zu berufen. Es ist schon ein bemerkenswertes Phänomen, wie diese kaum jemals vollständig verwirklichte Idee über Jahrhunderte hinweg eine unübersehbare Macht ausgeübt hat und damit ein reales historisches Faktum gewesen ist.